

Allgemeiner Tarif

Gültig ab 01. Januar 2014

Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung

- ohne Mindestvertragslaufzeit
- Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats
- ohne Leistungsmessung

I. Preise ohne Schwachlastregelung				
			Arbeitspreis [Cent je kWh]	Grundpreis je Zähler [Euro pro Jahr]
M	pro kWh	netto	22,73	44,50
		brutto	27,05	52,96
MB	Baustrom/Landanschlüsse	netto	26,14	51,80
		brutto	31,11	61,64
Grund - Ersatzversorgung	pro kWh	netto	31,82	44,50
		brutto	37,87	52,96

II. Preise mit Schwachlastregelung				
			Arbeitspreis [Cent je kWh]	Grundpreis je Zähler [Euro pro Jahr]
MH	pro kWh außerhalb der Schwachlastzeit	netto	24,55	44,50
		brutto	29,21	52,96
S	innerhalb der Schwachlastzeit	netto	15,91	19,65
		brutto	18,93	23,38

Die Belieferung im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung sowie der Ersatzversorgung von Haushaltskunden erfolgt zu den Preisen des Allgemeinen Tarifs und auf der Grundlage der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ sowie der Ergänzenden Bedingungen von NPorts. Für Letztverbraucher, die nicht Haushaltskunden i.S.v. § 3 Ziff. 22 Energiewirtschaftsgesetz sind, sind die Preise der Ersatzversorgung im Internet unter:

<http://www.nports.de/unternehmen/leistungen/energieversorgung/> veröffentlicht.

In den Nettoarbeitspreisen ist die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) in Höhe von 2,05 Cent/kWh enthalten. Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, verweisen wir auf die Regelungen gemäß § 9 StromStG. Weiterhin sind die Belastungen aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie §19 Strom NEV Umlage, Offshore Haftungsumlage und die Abschalt-Umlage im Arbeitspreis enthalten. In den Bruttopreisen ist zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer derzeit 19 % - enthalten. Die Abrechnung erfolgt mit den aufgeführten Nettopreisen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Bei Änderungen von Steuern oder Abgaben können die Preise entsprechend angepasst werden.

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung im Sinne von §§ 36 Abs. 1, 38, 3 Ziff. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005

1. Preisbestandteile

Der Gesamtstrompreis besteht aus einem Arbeitspreis und Grundpreis.

Der **Arbeitspreis** ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

Der **Grundpreis** ist das Entgelt insbesondere für die Kosten für die Messung, die Abrechnung sowie die festen Kosten des Stromnetzes.

Maßgebend für den zu berechnenden Preis ist die jeweils über einen Zähler abgenommene Elektrizitätsmenge.

2. Preisbestimmungen

2.1 Preise ohne Leistungsmessung

Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer I oder II, wenn die Voraussetzungen für die Abrechnung nach gemessener Leistung nicht vorliegen. Der Kunde kann zwischen der Abrechnung nach Ziffer I oder II wählen. MB Baustrom wird für Abnahmestellen erhoben die über Schiffsanschlüsse oder Baustromverteiler versorgt werden.

2.2 Preise nach gemessener Leistung

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf eines Kunden 30.000 kWh je Jahr (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit), ist eine Abrechnung zu Preisen mit einer Leistungsmessung vorgesehen. Diese werden gesondert vereinbart.

Außerdem ist NPorts berechtigt, eine Leistungsmessung in Rechnung zu stellen, wenn die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt.

Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahreshöchstleistung zu Grunde gelegt. Die Monatsleistung ist die höchste innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW). Jedes angefangene kW der Jahreshöchstleistung wird als volles kW berechnet. Als Jahreshöchstleistung werden mindestens 3 kW angesetzt. Der Kunde kann die Abrechnung nach gemessener Leistung bei Übernahme der zusätzlichen Kosten auch dann verlangen, wenn die genannten Grenzen nicht überschritten werden.

2.3 Schwachlastregelung

2.3.1 Die Schwachlastregelung kann gemäß der Ziffer II gewählt werden. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung besteht nicht.

2.3.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden acht Stunden, davon mindestens zusammenhängend sechs Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Emden, November 2013